



Satzung

SATZUNG

vom 1. Februar 2007,
geändert am 5. Mai 2015



PRÄAMBEL

Das historische und denkmalgeschützte Mausoleum ist der einzige erhaltene Kuppelbau der Stadt Dessau. Als eine bedeutende Schöpfung des Architekten Franz Schwechten ließ Herzog Friedrich I. von Anhalt den Bau von 1894–98 durch den Regierungsbaumeister Teubner als Grabstätte des herzoglichen Hauses ausführen. Mit der Jugendstilgestaltung der angrenzenden Anlage durch den Köthener Gartengestalter August Hooff entstand 1904 zum angrenzenden klassizistischen Georgium ein Ensemble von besonderem Reiz. Seit dem 23. Juni 1994 befindet sich das Mausoleum im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau. Bürgerschaftliches Engagement in Unterstützung der Stadt für den Erhalt des Bauwerkes sowie des umliegenden Ensembles bilden die Eckpfeiler des Vereins.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein gibt sich den Namen »Förderverein Mausoleum« und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Dessau-Roßlau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Mitwirkung bei der ideellen und materiellen Sicherung, Pflege und dem Erhalt des Gebäudes Mausoleum sowie des umliegenden Ensembles.
2. Das Mausoleum und die Außenanlagen sollen der Öffentlichkeit dienen und dieser zugänglich sein.
3. Der Verein arbeitet in enger Abstimmung mit der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie die Satzung anerkennen. Den Mitgliedern obliegt die Verwirklichung des Vereinszweckes.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag und die Aufnahmeerklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung, schriftlichen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

4. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftliche Abmahnung der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder wesentlichen Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Das gilt auch, wenn es zu einer Schädigung des Ansehens des Vereins kommt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ein Rückstand von zwei oder mehr Jahresbeiträgen besteht. Gegen den Ausschluss kann zur nächsten Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste bei der Förderung und Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Das Ehrenmitglied besitzt alle Rechte eines Mitgliedes, ist jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Aufgaben und den Finanzplan des Vereins für das jeweilige Geschäftsjahr, die Rechnungsprüfungsberichte, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und erteilt Entlastung. Sie legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und einen Rechnungsprüfer.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Vorschläge des Vorstandes zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern gegen Maßnahmen des Vorstandes.

4. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand hat dazu 3 Wochen zuvor mit der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Ergänzungen können schriftlich bis zu Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden und sind durch den Vorstand bekanntzugeben.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in dringenden Fällen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einzuberufen.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist schriftlich möglich; sie ist dem Vorstand spätestens zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

7. Die Abstimmungen erfolgen mittels Handzeichen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet.

§ 7. VORSTAND

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und maximal 10 Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist ihr rechenschaftspflichtig. Er leitet organisatorisch die Arbeit des Vereins.
3. Der Vorstand wählt für die Dauer eines Jahres aus den Vorstandsmitgliedern einen Sprecher des Vorstandes. Die Wahl des Sprechers erfolgt jeweils im Mai.
4. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstände anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
5. Eine Geschäftsverteilung zwischen den Vorständen kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied als Nachfolger einsetzen, das auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder zu wählen ist.

§ 8. FINANZEN

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln. Unbare Leistungen werden angestrebt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im ersten Halbjahr.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig werden, können Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen erhalten.
6. Die Finanzverwaltung und die Buchführung werden mindesten einmal jährlich durch den von der Mitgliederversammlung berufenen Rechnungsprüfer geprüft. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung bekanntzugeben.

§ 9. SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

1. Eine Satzungsänderung, wie auch die Vereinsauflösung, bedürfen des Beschlusses einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Dessau-Roßlau zu, die es unmittelbar und ausschließlich zum Erhalt des Mausoleums zu verwenden hat.

§ 10. INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt am 23.07.2018 in Kraft.
2. Der Förderverein wurde zum 1. Februar 2007 errichtet und trägt seit der Eintragung den Zusatz „e.V.“